



Bundesministerium
des Innern

Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Herrn
Peter Schaar
Bundesbeauftragter für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit
Postfach 1468
53004 Bonn

IF-425/2 #0097

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	
Eing.	13. JUNI 2013
Anlg.	
	22458/13

Cornelia Rogall-Grothe

Staatssekretärin
Beauftragte der Bundesregierung
für Informationstechnik

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-1109

FAX +49 (0)30 18 681-1135

E-MAIL StRG@bmi.bund.de

DATUM 7. Juni 2013

AKTENZEICHEN Z14 - 004 294-22/60#1

Sehr geehrter Herr Schaar,

für Ihren mit Schreiben vom 10. April 2013 übermittelten Abschlussbericht über die Ergebnisse des Beratungs- und Kontrollbesuchs im Bundesministerium des Innern danke ich Ihnen.

Zu den im Bericht erwähnten Feststellungen und Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen:

Verbesserung der Veröffentlichungspflichten im Detail

Der Vorschlag, bereits auf der Startseite des BMI auf das IFG selbst hinzuweisen, wurde an die Internetredaktion übermittelt mit der Bitte, die Umsetzung des Vorschlags zu prüfen.

Der Anregung, die Kontaktdaten des Referates Z14 zu veröffentlichen, wird gegenwärtig dadurch Rechnung getragen, dass die Kontaktdaten des Referatsleiters dem im Internet veröffentlichten Organigramm zu entnehmen sind und die Erreichbarkeit der für das IFG zuständigen Bearbeiter durch die Vermittlung der Telefonzentrale gesichert ist.

Der Bitte, Informationen von allgemeinem Interesse im Internet bereitzustellen, wird durch das Projekt Open Government, das Teil des Regierungsprogramms „Vernetzte und transparente Verwaltung“ ist, entsprochen.



Kürzere Bearbeitungsfristen in der Anfangsphase des IFG

Die Feststellung, dass die Monatsfrist für die Bearbeitung der IFG-Anfragen und in Fällen der Drittbeteiligung im Regelfall eingehalten wird, wird geteilt.

Die verzögerte Bearbeitung in der Anfangsphase nach Inkrafttreten des IFG wurde durch die fortgeschrittene Verwaltungspraxis behoben.

Gebühren

Die positive Bewertung, dass bei einfachen Anfragen den Antragstellern i. d. R. keine Gebühren in Rechnung gestellt werden, wird ebenfalls geteilt.

Die Feststellung, dass bei Fällen, in denen Gebühren erhoben wurden, eine uneinheitliche Praxis besteht, kann ohne die Benennung des konkreten IFG-Verfahrens nicht nachvollzogen werden.

Die Forderung, den Antragsteller auf sein Wahlrecht nach § 1 Abs. 2 IFG hinzuweisen, wenn für ihn eine andere Form des Informationszugangs kostengünstiger sein könnte, wird in der Praxis des BMI bereits umgesetzt. So werden Antragsteller im gegebenen Fall auf kostengünstigere und effektivere Möglichkeiten des Informationszugangs hingewiesen.

Die Bedenken im Hinblick auf die Aufsplittung der beiden IFG-Anträge der Journalisten [REDACTED] in 67 Einzelanträge werden nicht geteilt. Das BMI hat sich im Vorfeld der Antragsbearbeitungen sehr intensiv um eine Begrenzung des Verwaltungsaufwandes und der Kostenfolge bemüht. So hat es die Antragsteller mehrmals darauf hingewiesen, dass ihr Antrag auf Akteneinsicht eine Vielzahl von Vorgängen und Themengebieten umfasst, so dass die Kostenfolge sich für jedes Themengebiet ergibt. Den Antragstellern wurde erläutert, dass es sich - trotz ihres Bemühens, ihr Informationsbegehren möglichst umfassend in einem Antrag zu formulieren - bei der Bearbeitung des Antrages nicht um eine einzige Amtshandlung handelt. Ihnen wurde mitgeteilt, dass zusätzlich zu den Gebühren Auslagen für die Herstellung von Kopien zu erheben sind. Es wurde ihnen dringend empfohlen, ihr Auskunftersuchen zu überprüfen und ggf. zu konkretisieren. Hierzu hat die Abteilung Sport mit den Antragstellern ein Erörterungsgespräch im Bundesministerium des Innern geführt.

In Kenntnis dieser Hinweise haben die Antragsteller im November 2011 ihren Antrag konkretisiert und im Februar 2012 einen weiteren Antrag ähnlichen Umfangs gestellt. Ihnen war daher die Kostenfolge für ihre zahlreichen Anträge bekannt.



Ausschlussstatbestände

In dem IFG-Verfahren des Vereins „Phoenix aus der Asche“ auf Herausgabe des Ergebnisprotokolls der Konferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefs der Länder am 9. Januar 1991 wird kritisiert, dass die Ablehnung des Informationszugangs mit Bescheid vom 29. April 2008 auf den Ablehnungsgrund „Regierungstätigkeit“ gestützt wurde und es wird darauf verwiesen, dass diese Auffassung nach dem Urteil des BVerwG vom 3. November 2011 zur Regierungstätigkeit überholt sei. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die damalige Entscheidung des BMI im Einklang mit der herrschenden Rechtsprechung des VG Berlin befand. Erst dreieinhalb Jahre nach Erlass des IFG-Bescheides kam das Bundesverwaltungsgericht in einem vergleichbaren Fall zu einem anderen Ergebnis. Die Änderung in der Rechtsprechung zum Thema „Regierungstätigkeit“ wurde nach dem Ergehen der höchstgerichtlichen Rechtsprechung in der Praxis beachtet.

In dem IFG-Verfahren [REDACTED], das auf Zugang zu einzelnen Punkten des Protokolls der Ausländerreferentenbesprechung vom 14./15. April 2010 gerichtet war, wird auf das Urteil des OVG Münster vom 2. November 2010 über die Einsichtnahme in Protokolle der Deutschen Lebensmittelbuch-Kommission hingewiesen und die Auffassung vertreten, dass nach der zitierten Entscheidung ausdrücklich klar gestellt sei, dass die in Sitzungsprotokollen enthaltenen reinen Beratungsergebnisse gerade nicht vom Schutzzweck des § 3 Nr. 3b IFG (Beratung von Behörden) umfasst sind. Es wird angemerkt, dass im Widerspruchsbescheid des BMI das Urteil des OVG Münster vom 2. November 2010 – 8 A 475/10 –, BeckRS 2010, 55401 lediglich für das Argument angeführt wurde, dass es notwendig sein kann, Beratungsprotokolle noch zu einem Zeitpunkt zu schützen, in dem die Verhandlungen oder Beratungen bereits abgeschlossen sind. Dies gilt insbesondere dann, wenn – aufgrund der Einsichtsmöglichkeit in Unterlagen vertraulicher Beratungen – zukünftige Beratungen dadurch belastet würden, dass ihnen die Atmosphäre der Offenheit und Unbefangenheit fehlt. Dass das Beratungsergebnis nicht vom Schutzzweck des § 3 Nr. 3b IFG umfasst ist, ist unstrittig. Abgesehen davon wurde dem Antragsteller mit Bescheid vom 7. November 2011 der Informationszugang antragsgemäß gewährt.

In dem IFG-Verfahren [REDACTED] wird bemängelt, dass die Ansicht des BMI, die Bekanntgabe der Gesamtzahl der Kameras auf Bahnhöfen und/oder der Anzahl der videoüberwachten Verkehrsstationen Anschlagsplanungen erleichtere und Sicherheitsbelange gefährde, nicht nachvollziehbar sei. Außerdem sei die Ablehnung der Bekanntgabe der Nutzungsvereinbarung wegen Gefährdung der öffentli-



SEITE 4 VON 4

chen Sicherheit nach § 3 Nr. 2 IFG äußerst zweifelhaft und auch eine Ablehnung nach § 6 Satz 2 IFG (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) scheidet aus.

Die Haltung des BMI wurde dem BfDI gegenüber, zuletzt mit Schreiben vom 12. Dezember 2008, umfassend erläutert. An dieser Auffassung wird bezüglich der Anzahl der Kameras auf einzelnen Bahnhöfen festgehalten. Gleiches gilt auch für eine vollständige Nennung der entsprechend ausgestatteten Bahnhöfe. Die Gesamtzahl der videoüberwachten Verkehrsstationen sowie die Gesamtzahl der zu diesem Zweck eingesetzten Kameras wurden hingegen inzwischen offengelegt. Im Übrigen hat die Antragstellerin den zurückweisenden Widerspruchsbescheid bestandskräftig werden lassen. Nach einer Neubewertung auch der DB AG im IFG-Verfahren Albrecht wurde die fragliche Nutzungsvereinbarung jedoch inzwischen freigegeben.

Es wird auf den Antrag des Spiegel-Verlags aus dem Jahr 2008 auf Zugang zu RAF-Akten, der unter Hinweis auf § 3 Nr. 4 IFG (Information unterliegt der VS-Anweisung) abgelehnt wurde, hingewiesen und im Gegensatz dazu die Gewährung der Akteneinsicht in einem weiteren IFG-Verfahren des Spiegels auf Zugang zu Unterlagen des BMI über Kontakte zu libyschen Behörden, nachdem die Begründung für die Einstufung als Verschlusssache aktuell geprüft wurde, hervorgehoben.

Hierzu wird festgestellt, dass seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. Oktober 2009 – 7 C 22.08 – zum Ausnahmetatbestand des § 3 Nr. 4 IFG das BMI bei Anträgen auf Zugang zu VS-Unterlagen stets prüft, ob die Einstufung als Verschlusssache aktuell noch begründet ist. Sämtliche Ressorts und der Geschäftsbereich des BMI wurden über das Urteil in Kenntnis gesetzt.

In dem IFG-Verfahren auf Zusendung einer Abschrift des Microsoft-Select-Vertrages wird kritisiert, dass das BMI keine eigene rechtliche Prüfung vorgenommen habe, ob die von Microsoft geltend gemachten Bedenken als Geschäftsgeheimnis einzustufen sind.

Wie sich aus dem Akteninhalt ergibt, hat das BMI in dem IFG-Verfahren auf Zusendung einer Abschrift des Microsoft-Select-Vertrages eine eigene rechtliche Prüfung vorgenommen, ob Inhalte des Vertrages als Geschäftsgeheimnis einzustufen sind.

Abschließend möchte ich mich für die freundliche und reibungslose Zusammenarbeit mit Ihren Mitarbeitern bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

